

Bundessozialgericht

9b RU 68/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

..... Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,

..... g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9b Senat, hat am 29. Januar 1986
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

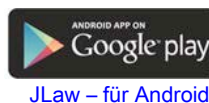
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 26. Juni 1984 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

G r ü n d e :

I

Die Klägerin erstrebt Witwenrente nach ihrem Ehemann H. (R.), dem Versicherten. R. ist am 27. Dezember 1977 an einem Pankreaskrebs gestorben; das Krebsleiden führt die Klägerin auf den Verkehrsunfall zurück, den R. am 26. April 1968 auf einer Dienstfahrt erlitten hatte. Eine im Januar 1970 durchgeführte Operation am linken Innenmeniskus wurde ebenfalls als Folge des Unfalls angesehen; R. bezog deshalb bis zu seinem Tode eine Dauerrente in Höhe von 20 vH der Vollrente (Bescheid des Beklagten vom 23. Juli 1970). Die Klägerin meint, der Unfall habe einen erheblichen Konsum von Medikamenten mit sich gebracht, durch den das körpereigene Immunsystem geschwächt worden sei und der den Versicherten gegenüber bösartigen Geschwülsten anfällig gemacht habe.

Der Beklagte lehnte durch Bescheid vom 25. März 1982 Hinterbliebenenleistungen ab; der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 9. Juli 1982). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 26. Juli 1984 die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt: Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Unfall im Jahre 1968 und der Krebserkrankung des Versicherten, an dessen Folgen er 1977 gestorben sei, sei nicht wahr-



scheinlich. Die Krebserkrankung des R. sei weder auf die unmittelbaren noch auf die mittelbaren Folgen der Unfallverletzung aus dem Jahre 1968 zurückzuführen. Dies werde zwar von dem gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gehörten Sachverständigen Dr. H. bejaht, demgegenüber folge der Senat aber den Gutachten der sachverständigen Zeugen Dr. L. und Drs. W. /M., die einen mittelbaren Zusammenhang verneinten.

Die Klägerin hat die vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassene Revision eingelegt. Sie beanstandet, daß das Berufungsgericht ein Privatgutachten des Dr. med. P. R., welches sie eingebracht habe, nicht verwertet habe. Das LSG habe das Gutachten an den Beklagten übersandt, der es jedoch nicht zurückgeliefert habe.

Die Klägerin beantragt,

- a) den Bescheid des Beklagten vom 25. März 1982 und den Widerspruchsbescheid vom 9. Juli 1982 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin Sterbegeld, Übergangsgeld und Witwenrente zu zahlen; hilfsweise,
- b) die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-



sozialgerichts Niedersachsen zurückzuweisen.

Er meint, der von der Klägerin behauptete Verfahrensmangel habe keinen Einfluß auf die Entscheidung des Berufungsgerichts genommen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil (§ 124 Abs 2 SGG) einverstanden.

II

Die Revision ist in der Weise begründet, daß das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist. Die Feststellungen des Berufungsgerichts reichen dem erkennenden Senat nicht aus, um abschließend über die Sache zu entscheiden (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

Nach § 589 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ist bei Tod durch Arbeitsunfall ua nach Nr 3 aaO vom Todestage an eine Rente an die Hinterbliebenen zu gewähren.

Das LSG muß also darüber entscheiden, ob die Erkrankung des R., die zu seinem Tode geführt hat - der Pankreasdrüsenkrebs -, mittelbare Folge des im Jahre 1968 erlittenen Verkehrsunfalles ist. Es muß dabei nach § 103 Abs 1 Halbs 1 SGG den Sachverhalt von Amts wegen erforschen. Das LSG hätte sich dazu gedrängt fühlen müssen, die Stellungnahme des Dr. R. zu würdigen, zumal



-5-

darin nicht nur Aussagen über die Zusammenhangsfrage gemacht worden sind, sondern auch Fundstellen einer Reihe von wissenschaftlichen Abhandlungen angegeben worden sind, die sich mit dem Zusammenhang zwischen Krebserkrankung und Medikamentenverbrauch befassen. Demgegenüber hat das LSG das Gutachten des Dr. R. bei seiner Überzeugungsbildung nicht mit einbezogen (§ 128 Abs 1 SGG); es hat dem LSG bei der Beratung nicht vorgelegen, weil es dem Beklagten zugesandt aber nicht wieder zu den Akten gelangt war.

Die Prüfung des Gutachtens Dr. R. ist auch notwendig, denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG über die Frage des wahrscheinlichen, nicht notwendig des gesicherten Zusammenhanges zwischen Erkrankung und Unfall (BSGE 45, 285, 286 = SozR 2200 § 548 Nr 38) bei Berücksichtigung des Gutachtens anders entschieden hätte. Es kommt dabei nicht darauf an, daß der vom Gericht gehörte Sachverständige Dr. H. auch ohne Kenntnis des Gutachtens Dr. R. zu einem für die Klägerin günstigen Ergebnis gekommen ist. Entscheidend ist vielmehr, ob das LSG durch Würdigung der in dem Gutachten Dr. R. angegebenen medizinischen Literatur zu einem anderen Urteil über die Zusammenhangsfrage hätte kommen können.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)